

Fördern und Fordern: Das neue Integrationsgesetz

Die Bundesregierung hat am 24. Mai 2016 ein neues Integrationsgesetz verabschiedet. Es eröffnet Flüchtlingen bessere Perspektiven in Deutschland, indem es den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert. Wer von den Neuerungen profitieren will, muss jedoch gewisse Anforderungen erfüllen. Flüchtlinge, die aktiv an ihrer Integration mitwirken, also die deutsche Sprache lernen und in den Arbeitsmarkt einsteigen, verbessern ihre Perspektiven für einen Neuanfang in Deutschland enorm.

Mit der **Integration auf dem Arbeitsmarkt** wird der Grundstein für die gesellschaftliche Eingliederung geschaffen. Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert und mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schafft. Konkret heißt das erstens: Es sollen 100.000 Arbeitsgelegenheiten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) geschaffen werden. In diesen können Flüchtlinge bereits vor Abschluss des Asylverfahrens niederschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln. Gleichzeitig werden dabei sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und um Aufnahmeeinrichtungen geschaffen. Zweitens wird die Berufsausbildung gezielt durch ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefördert. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden auch Flüchtlingen zugänglich gemacht. Drittens kann die sogenannte Vorrangprüfung - befristet für drei Jahre – ausgesetzt werden. Bislang werden Deutsche und EU-Bürger bei der Jobvergabe bevorzugt. Ob diese Regelung ausgesetzt wird, können nun die einzelnen Bundesländer je nach Arbeitsmarktsituation der Arbeitsagenturbezirke selber entscheiden. Und viertens erhalten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Sicherheit, dass ihre Auszubildenden nicht während der Lehre abgeschoben werden. Eine Duldung gilt - nun auch bei über 21-jährigen – für die Gesamtdauer der Ausbildung. Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre erteilt. Ist keine Übernahme des oder der Auszubildenden geplant, erhält er oder sie sechs Monate Duldung zur Arbeitsplatzsuche.

Angebote für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive werden ausgebaut und transparenter gemacht, sodass sich die Flüchtlinge **besser orientieren** können. Während die Sprachkursanteile beibehalten werden, wird die Wertevermittlung in den Integrationskursen von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt. Wartezeiten bis zur

Teilnahme an einem Integrationskurs sollen von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden. Ich bin guter Dinge, dass die genannten Maßnahmen, die man unter dem Stichwort „Fördern“ zusammenfassen kann, in Zukunft für einen leichteren Zugang der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt sorgen, und damit für eine bessere Integration in die Gesellschaft.

Für genauso wichtig erachte ich den zweiten Baustein des neuen Integrationsgesetzes, der unter dem Stichwort „Fordern“ läuft: Wir verpflichten Flüchtlinge, aktiv zu ihrer Integration beizutragen. Das läuft nach dem Leistungsprinzip: wer sich anstrengt, profitiert. So sind Flüchtlinge künftig verpflichtet, bei angebotenen Integrationsmaßnahmen (FIM) und Integrationskursen mitzuarbeiten. Wird diese Pflicht verletzt, führt dies zur Leistungsabsenkung im Asylbewerberleistungsgesetz. Zusätzlich werden gestaffelte Kriterien zur Erteilung des Daueraufenthaltsrechts eingeführt: Nach drei Jahren erhält sie derjenige, der nachweist, dass er die deutsche Sprache beherrscht und seinen Lebensunterhalt weit überwiegend selbst sichert. Wer das nicht schafft, hat zwei Jahre später die Chance, ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen, wenn er zu diesem Zeitpunkt hinreichende Sprachkenntnisse und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts nachweist.

Darüber hinaus wird die Integration durch die befristete Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge gefördert. Die Bundesländer können darüber nun die Verteilung der Schutzberechtigten besser steuern. Dadurch können soziale Brennpunkte vermieden werden. Wer eine Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Einkommen von 712 Euro (Grundsicherungsbetrag) vorweist, ist von der Wohnsitzzuweisung befreit.

Integration ist eine schwierige Aufgabe. In den vergangenen Monaten haben wir viele Erfahrungen im Miteinander mit „unseren“ Flüchtlingen gesammelt, die in das neue Integrationsgesetz einfließen. Darum bin ich zuversichtlich, dass uns das „IntG“ einen großen Schritt weiterbringen wird.

Das Gesetz ist eine konsequente Weiterführung der Strategie, dass die Handlungen der Flüchtlinge Konsequenzen haben müssen. Anfang des Jahres wurde ja bereits das Strafgesetz angepasst und die Hürden für eine Abschiebung straffälliger Ausländer herabgesetzt. Es gilt weiterhin: Wer keinen Schutz braucht oder seinen Anspruch darauf verwirkt, soll schnell zurückgeführt werden. Doch wer unseren Schutz braucht, und guten Willen zeigt, der soll schnellstmöglich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden.

